

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 06. Februar 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;  
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,  
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,  
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

*Zu Beginn der Sitzung ist Frau BASTIN-VEITHEN, Ratsmitglied, abwesend.*

### In öffentlicher Sitzung

#### GEMEINDERAT

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2023;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziges Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2023 zu genehmigen.

*Frau BASTIN-VEITHEN trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.*

#### IMMOBILIEN

Ankauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Parzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 155G, Eigentum der Erbgemeinschaft JOHANNS (Prinzipieller Beschluss)  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied SCHRAUBEN-HENNEN in Anwendung von Artikel 26 §1 1. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 nicht an der Beratung über die Angelegenheit teilnimmt;

In Erwägung dessen, dass die Erbgemeinschaft JOHANNS aus EIBERTINGEN sich bereit erklärt hat, die Parzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 155G mit einem Flächeninhalt von 32 Ar 54 Ca an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle teilweise in der Bauzone und teilweise in der Agrarzone gelegen ist;

In Erwägung dessen, dass die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll;

In Erwägung dessen, dass das Hinterland der betreffenden Parzelle ebenfalls für die Gemeinde von Bedeutung ist, um Präventivmaßnahmen bei Starkregen umzusetzen und somit Überflutungen entgegenzuwirken;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 50.000,00 € interessiert ist;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Wertermittlungsgutachten vom 12.09.2023;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 1-2024 der Finanzdirektorin vom 08.01.2024;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 124/711/52 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN ein Konzept zum Hochwasserschutz und die Einbindung der Bevölkerung bei der Erstellung eines solchen Konzeptes vermisst;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen gegen 1-NEIN-Stimme (VEITHEN) bei 0 Enthaltungen:

Artikel 1. Prinzipiell die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Parzelle Gemarkung 3, Flur A, Nr. 155G, Eigentum der Erbgemeinschaft JOHANNNS, mit einem Flächeninhalt von 32 Ar 54 Ca zum Preis in Höhe von 50.000,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 124/711/52 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf dreier Trennstücke im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Gässchen“ in der Ortschaft DEIDENBERG (Prinzipieller Beschluss)  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Gässchen“ in der Ortschaft DEIDENBERG Gelände erworben werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 29.08.2023 des Landmessers G. FAYMONVILLE Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 827 m<sup>2</sup> erworben werden müssen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2015 über die Festlegung der Richtlinien in Bezug auf die Übernahme von Privatwegen ins öffentliche Wegenetz, die sich in der Bauzone befinden;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des vorgenannten Ratsbeschlusses das Gelände des Weges, welches vollständig im Privateigentum gelegen ist, kostenlos an die Gemeinde abgetreten wird und das Gelände längs des öffentlichen Weges an 3,50 €/m<sup>2</sup> vergütet wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten GIEBELS-HOFFMANN K. und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 827 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis in Höhe von 728,00 € im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Gässchen“ in der Ortschaft DEIDENBERG zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell die auf beiliegendem Vermessungsplan in blauer, rosa und oranger Farbe eingezeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 827 m<sup>2</sup> in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 3. Prinzipiell den im Punkt 1 erwähnten Ankäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN: Rückkauf des Bauloses 1, Eigentum des Herrn Yves GOORDEN und der Frau Shana BRUSSELMANS aus 4780 BREITFELD, Kleeborn 1: Abänderung des Beschlusses vom 27.06.2023  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27.06.2023, womit der Rückkauf zum Zwecks des öffentlichen

Nutzens des Bauloses Nr. 1 der Verstdterung „WEINBERG“, Gem. 4, Flur B, Nr.144X, Eigentum des Herrn Yves GOORDEN und Frau Shana BRUSSELMANS aus 4780 BREITFELD, Kleeborn 1, mit einem Flcheninhalt von 1.029 m<sup>2</sup> zum Preis in Hhe von 42.189,00 € beschlossen worden ist;

In Erwgung dessen, dass gem Punkt 2 des vorgenannten Beschlusses die mit der notariellen Urkunde verbundenen Kosten durch den Verkufer zu tragen sind;

In Erwgung dessen, dass es fr die Verkufer vorteilhafter ist, dass die Gemeinde AMEL als Kufer die Kosten der Beurkundung bernimmt und infolgedessen der Kaufbetrag in Hhe der seitens des Notariats G. SCHUR veranschlagten Beurkundungskosten verringert werden muss;

In Erwgung dessen, dass sich die Beurkundungskosten auf einen Betrag in Hhe von 2.422,60 € belaufen werden und der Kaufbetrag somit auf 39.766,40 € reduziert werden muss, damit die Gemeinde AMEL keinen finanziellen Verlust erleidet;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 2-2024 der Finanzdirektorin vom 08.01.2024;

In Anbetracht dessen, dass der unter Artikel 124/711/52 eingetragene Ausgabekredit im auerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 anlsslich der bertragung der Kredite auf den Haushalt 2024 bertragen wird;

Nach Anhrung der diesbezglichen Erluterungen des Herrn S. WIESEMES, Schffe fr Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIET EINSTIMMIG :

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 27.06.2023 dahingehend abzundern, dass der Rckkauf zum Zwecks des ffentlichen Nutzens des Bauloses Nr. 1 der Verstdterung „WEINBERG“, Gem. 4, Flur B, Nr.144X, Eigentum des Herrn Yves GOORDEN und Frau Shana BRUSSELMANS aus 4780 BREITFELD, Kleeborn 1, mit einem Flcheninhalt von 1.029 m<sup>2</sup> zum Preis in Hhe von 39.766,40 € erfolgt.

Artikel 2. Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten in Hhe von 2.422,60 € sind zu Lasten der Gemeinde AMEL.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im auerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 124/711/52 (2023) eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchfhrung des gegenwrtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlngerung des zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Kgl. Schtzenverein „St. Hubertus“ MEDELL laufenden Erbpachtvertrages: Abnderung des Beschlusses vom 21.11.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 10.01.1824 ber das Erbpachtrecht;

In Erwgung seines Beschlusses vom 21.11.2023, womit der Gemeinderat sein Einverstndnis zur beabsichtigten Verlngerung des am 02.04.1982 unterzeichneten Erbpachtvertrages gegeben hat, wodurch die Gemeinde AMEL der VoG Kgl. Schtzenverein „St. Hubertus“ MEDELL die Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur B, Nr. 52A gegen Zahlung einer jhrlichen Vergtung von EINEM Euro fr eine weitere Dauer von fnfzig Jahren in Erbpacht gibt, so dass derselbe am 01.04.2082 enden wird;

In Erwgung dessen, dass infolgedessen die Gesamtdauer des Erbpachtvertrages sich auf hundert Jahre belaufen wrde, was gegen die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 10.01.1824 ber das Erbpachtrecht verstt, da das Erbpachtrecht nicht fr einen Zeitraum von mehr als neunundneunzig Jahren begrndet werden darf;

In Erwgung dessen, dass die vorzeitige Verlngerung des bestehenden Erbpachtvertrages fr eine weitere Dauer von hchstens neunundvierzig anstatt fr fnfzig Jahre zu den gleichen Bedingungen erfolgen kann;

Nach Anhrung der Erluterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles

regelt, was von Gemeindeinteresse ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 21.11.2023 dahingehend abzuändern, dass der Gemeinderat sein Einverständnis zur beabsichtigten Verlängerung des am 02.04.1982 unterzeichneten Erbpachtvertrages gibt, womit die Gemeinde AMEL der VoG Kgl. Schützenverein „St. Hubertus“ MEDELL die Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur B, Nr. 52A gegen Zahlung einer jährlichen Vergütung von EINEM Euro für eine weitere Dauer von neunundvierzig Jahren in Erbpacht gibt, sodass derselbe am 01.04.2081 enden wird.

Artikel 2. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

##### Prüfung der Gemeindekasse: 4. Quartal 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 12.01.2024 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### NIMMT ZUR KENNNTNIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2023, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 31.12.2023 auf 5.994.451,46 € beliefen.

##### Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein OMMERSCHIED im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL VoG verwirklicht werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein OMMERSCHIED (Abteilung HERRESBACH) die Kapazität des Stromzählers in der Alten Schule HERRESBACH erhöhen möchte, damit in Zukunft genügend Strom für die diversen Aktivitäten vorhanden ist;

Nach Durchsicht des Antrags des Verkehrsvereins OMMERSCHIED (Abteilung HERRESBACH) vom 10.01.2024 für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.000,00 € und des dem Antrag

beigefügten Kostenvoranschlags des Genossenschaft ORES Assets vom 21.12.2023 bezüglich der Anpassung des bestehenden Stromanschlusses;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Verkehrsverein OMMERSCHIED wird im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Erhöhung des Stromzählers in der Alten Schule in HERRESBACH gewährt. Die Summe wird nach Vorlage der Rechnung der Genossenschaft ORES Assets auf das Konto des Verkehrsvereins überwiesen.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 3. Die Frau Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein MEYERODE im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL VoG verwirklicht werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein MEYERODE einen Rastplatz nebst Sitzbank und einen Zaun entlang des zum sogenannten Kapellchen führenden Weges eingerichtet hat;

Nach Durchsicht des Antrags des Verkehrsvereins MEYERODE vom 18.01.2024 für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 2.000,00 € und des dem Antrag beigefügten Bildmaterials;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Verkehrsverein MEYERODE wird im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich ein Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € für die Einrichtung eines Rastplatzes nebst Sitzbank und einen Zaun entlang des zum sogenannten Kapellchen führenden Weges gewährt. Die Summe wird nach Vorlage der Rechnung auf das Konto des Verkehrsvereins überwiesen.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 3. Die Frau Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Ankauf von Informatikmaterial für den Wasserdienst: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass neues Informatikmaterial für die digitale Erfassung der Versorgungsleitungen der Gemeinde angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 25.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht, beinhaltend eine GNSS-Antenne (Empfänger für globale Navigationssatellitensysteme) und das dazugehörige Tablet (Feld-Controller, inklusive Software);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 874/742/53 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von neuem Informatikmaterial, beinhaltend eine GNSS-Antenne (Empfänger für globale Navigationssatellitensysteme) und das dazugehörige Tablet (Feld-Controller, inklusive Software).

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 25.000 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 874/742/53 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen eines Fuß- und Radwanderweges zwischen BORN (RAVeL L48) und "Emmelter Mühle": Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für das Anlegen eines Fuß- und Radwanderweges zwischen BORN (RAVeL L48) und "Emmelter Mühle" im Rahmen des Subsidien-Projektes PIMACI ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 143.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für

die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);  
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabenkredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 anlässlich der ersten Kreditabänderung eingetragen wird;  
In Erwägung dessen, dass sowohl die Vertreter der Liste BI als auch die Vertreter der Liste G.Z. die Ansicht vertreten, dass das Projekt nicht durchgeführt werden soll, wenn die Wallonische Region auf der Aspalthierung des Weges bestehen sollte;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich das Anlegen eines Fuß- und Radwanderweges zwischen BORN (RAVeL L48) und "Emmelse Mühle" im Rahmen des Subsidien-Projektes PIMACI zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 einzutragenden Ausgabenkredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### UNTERRICHT

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.01.2024: Organisation eines Sprachlernkurses für einen halben Stundenplan (12/24) in den Gemeindeschulen von AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindegremiums fällt;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

#### RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.01.2024, mit dem ein Sprachlernkurs für einen halben Stundenplan (12/24) vom 08.01.2024 bis voraussichtlich zum 30.09.2024 (bzw. für die Dauer der Einschreibung der erstankommenden Schüler) in den Gemeindeschulen von AMEL organisiert wird.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.